



KANTON
URI

Fr. 2.–

AMTSBLATT

FREITAG, 11. MÄRZ 2022

NR. 10

SEITEN 409–445



Uri



Altdorf



Andermatt



Attinghausen



Bürglen



Erstfeld



Flüelen



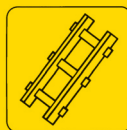
Göschenen



Gurtellen



Hospental



Isenthal



Realp



Schattdorf



Seedorf



Seelisberg



Silenen



Sisikon



Spiringen



Unterschächen



Wassen

AMTSBLATT DES KANTONS URI

Inhaltsverzeichnis

Administrativer Teil

Regierungsrat

- 409 Medienmitteilung

Direktionen

Sicherheitsdirektion

- 411 Steinwildreduktionsabschuss
2022

- 413 Verfügung Steinwildreduk-
tionsabschuss 2022

Volkswirtschaftsdirektion

- 418 Arbeitsmarktstatistik

Weitere Behörden und Einrichtungen

Laboratorium der Urkantone

- 420 Sömmerungsvorschriften der
Kantone Nidwalden,
Obwalden, Schwyz und Uri
für das Jahr 2022

- 425 **Eigentumsübertragungen**

- 428 **Handelsregister**

Bau- und Planungsrecht

- 431 Auflage- und
Einspracheverfahren

- 432 Bauplanauflagen

Submissionen

- 434 Arbeitsausschreibung

Offene Stellen

- 439 Baudirektion
440 Justizdirektion
441 Sicherheitsdirektion
442 Berufs- und
Weiterbildungszentrum

Gerichtlicher Teil

Gerichte

Landgericht Uri

- 444 Aufforderungen zur
Klageantwort

Rechtsauskunft

- 445 Unentgeltliche Rechtsauskunft
des Urner Anwaltsverbandes

Impressum

Amtsblatt des Kantons Uri
Amtliches Publikationsorgan
des Kantons Uri

Auflage: 2068 Ex. (WEMF 2021)

Erscheint jeden Freitag
Erscheint zudem jeden Montag
auf Internet unter www.ur.ch

Verlag und Redaktion:
Standeskanzlei Uri, Rathausplatz 1
6460 Altdorf
Telefon 041 875 20 36
Fax 041 870 66 51
E-Mail: amtsblatt@ur.ch
MwSt.-Nr. CHE-114.923.207 MWST

Redaktionsschluss:
Mittwoch, 9.00 Uhr

Aboverwaltung:
Gisler 1843 AG, 6460 Altdorf
Telefon 041 874 1843
E-Mail: info@gisler1843.ch

Jahresabonnement Fr. 85.–
(inkl. 2,5% MwSt.)
Einzelverkaufspreis Fr. 2.–
(inkl. 2,5% MwSt.)

Inserateverwaltung:
Gisler 1843 AG, 6460 Altdorf
Telefon 041 874 16 66
E-Mail: inserate@gisler1843.ch

Publikationsgebühren:
Eigentumsübertragungen Fr. 130.–
Bauplanaufgaben Fr. 105.–
Rechnungsrufe Fr. 105.–
(exkl. 7,7% MwSt.)

Übrige amtliche Anzeigen
(einspaltige mm-Zeile)
Manuskript elektronisch Fr. 2.–
Manuskript in Papierform Fr. 3.25
(exkl. 7,7% MwSt.)

Veranstaltungen:
Diese Rubrik steht den Gemeinden
und den Vereinen für die Veröffentlichung ihrer Veranstaltungen
zum Sondertarif von Fr. 5.–
(inkl. 7,7% MwSt.) zur Verfügung.

ISSN 1662-0593 (Druck)
ISSN 1662-0607 (Online)

Regierungsrat

Medienmitteilung

Nick Pizzi wird neuer Chef der Urner Bereitschafts- und Verkehrspolizei

Der Regierungsrat hat Nick Pizzi zum neuen Chef der Bereitschafts- und Verkehrspolizei der Kantonspolizei Uri gewählt. Der 45-Jährige tritt die Nachfolge des bisherigen Stelleninhabers und künftigen Polizeikommandanten Thorsten Imhof an.

Nick Pizzi verfügt über ein breites polizeiliches Fachwissen. Er leitet seit 2015 die Kommunalpolizei Region Pfäffikon. Zuvor war er bei der Stadtpolizei Zürich als Polizist und Einsatzleiter tätig.

Berufsbegleitend hat Nick Pizzi seine Kompetenzen kontinuierlich erweitert und vertieft. Unter anderem absolvierte er die höhere Fachprüfung Polizist sowie weitere polizeispezifische Weiterbildungen. Er ist ausgebildeter Betriebsökonom KLZ und verfügt über ein MAS in Public Management der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften.

Nick Pizzi ist verheiratet und lebt in Wildberg ZH. In seiner Freizeit ist er leidenschaftlicher Koch, betreibt gerne Sport und interessiert sich für Geschichte. Nick Pizzi wird seinen Wohnsitz in den Kanton Uri verlegen. Er wird spätestens am 1. Oktober 2022 in die Kantonspolizei Uri eintreten und die Funktion als Chef der Bereitschafts- und Verkehrspolizei übernehmen.

Vorbereitung auf die Flüchtlingswelle aus der Ukraine im Kanton Uri

Der Kanton Uri bereitet sich auf die bevorstehende Flüchtlingswelle aus dem Kriegsgebiet der Ukraine vor. Je nach Entscheid des Bundesrats und der Dauer des Krieges könnten die vorhandenen Strukturen im Urner Asylwesen nicht ausreichen, um die steigende Zahl der vom Bund zugewiesenen flüchtenden Menschen aufzunehmen.

Der Regierungsrat stellt 50 000 Franken als Beitrag zur Soforthilfe für die Ukraine zur Verfügung. Zudem kann er je nach Verlauf des Geschehens weitere Mittel sprechen oder diese beim Landrat beantragen.

Mehrere Hunderttausend Menschen sind momentan auf der Flucht aufgrund des russischen Angriffs der Ukraine. Diese befinden sich aktuell zum grössten Teil in den Nachbarländern der Ukraine. Wie sich die Fluchtbewegung auf die Schweiz auswirkt, ist schwierig vorauszusagen. Der Kanton Uri wird, wenn der Bund dem Kanton Flüchtlinge aus der Ukraine zuweist, seine Verantwortung wahrnehmen und die Betreuung und Unterkünfte sicherstellen. Der Kanton ist auf der Basis der gesetzlichen Vorgaben für die Organisation und Sicherstellung sämtlicher Aufgaben im Asyl- und Flüchtlingswesen zuständig. Zu diesen Aufgaben gehört auch die Bereitstellung von Unterkünften. Bei schnell und stark zunehmendem Bedarf an Unterkünften wird dies jedoch nicht über die bestehenden Strukturen und die Vereinbarung mit dem Schweizerischen Roten Kreuz (SRK) zu bewältigen sein.

Die Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion ist zurzeit zusammen mit der Sicherheitsdirektion an der Prüfung verschiedener Optionen. Im Fall einer ausserordentlichen Lage wird der Kantonale Führungsstab (KFS, Teilstab Asyl) die Arbeiten gemäss der Gesamtschau Asyl von 2017 aufnehmen. Dabei geht es in erster Linie darum, Unterkünfte, Verpflegung und notwendige Betreuung zu gewährleisten. Der Kanton wird die Gemeinden rechtzeitig informieren und gemeinsam mit ihnen nach Lösungen für die flüchtenden Menschen suchen.

Kantonale Infostelle wird eingerichtet

Der Kanton will die Solidaritätswelle aus der Bevölkerung aufnehmen. Dazu richtet er ab dem kommenden Montag, 14. März 2022, eine Infostelle ein. Seitens des Bundes sind am kommenden Freitag, 11. März 2022, nähere Informationen zum weiteren Vorgehen zu erwarten. Wenn Urnerinnen und Urner ukrainischen Flüchtlingen Wohnraum zur Verfügung stellen möchten, finden sie die entsprechenden Infos ab sofort unter www.ur.ch/ukraine. Dort werden auch laufend weitere Informationen zum Umgang mit der aktuellen Situation publiziert. Der Kanton selbst bietet keine Annahmestelle für Hilfsgüter oder Spenden. Die schweizerischen Hilfswerke – insbesondere das Schweizerische Rote Kreuz, die Caritas oder das HEKS – verfügen über die nötigen Erfahrungen, Strukturen und Kontakte vor Ort, um das Material rasch ins betroffene Gebiet zu bringen und zu verteilen. Der Regierungsrat rät dazu, bei Geldspenden auf das Zewo-Gütesiegel zu achten. Dieses zeichnet Organisationen aus, die Spenden zweckbestimmt, wirtschaftlich und wirksam einsetzen.

Umgang mit der Parzelle des Suworow-Denkmals

Der Regierungsrat hat sich auch mit dem Umgang mit der Parzelle des Suworow-Denkmal in der Schöllenen auseinandergesetzt. Zurzeit ist die Parzelle eingeschneit und infolge Lawinen- und Eisschlaggefahr nicht zugänglich. Da die auswärtigen Angelegenheiten laut Verfassungsrecht alleinige Sache des Bundes (Art. 54 BV) sind, wird sich der Regierungsrat betreffend Umgang mit dem Bund absprechen.

Quartiergestaltungsplan «Vordere Hofstatt Süd», Schattdorf, genehmigt

Der Regierungsrat hat den Quartiergestaltungsplan «Vordere Hofstatt Süd» sowie die dazugehörigen Sonderbauvorschriften genehmigt. Der QGP «Vordere Hofstatt Süd» bezweckt die Schaffung einer kompakten Wohnsiedlung mit vier Doppelfamilienhäusern sowie zwei Reiheneinfamilienhäusern. Die Gebäude weisen jeweils zwei Vollgeschosse und ein Attikageschoss auf. Insgesamt werden 14 neue Wohneinheiten errichtet. Eine Einstellhalle wird zum Zweck eines verkehrsberuhigten Quartiers unterirdisch erstellt.

Altdorf, 8. März 2022

Im Auftrag des Regierungsrats:
Standeskanzlei Uri

Direktionen

Sicherheitsdirektion

Steinwildreduktionsabschuss 2022

Anmeldung für den Steinwildreduktionsabschuss 2022

1. Gemäss Verfügung der Sicherheitsdirektion vom 11. März 2022 wird in den Kolonien/Gebieten:

- Brisen (UR, OW, NW)
- Oberalp/Tödi (UR, GR)
- Susten/Meiental (UR)
- Cadagno-Unteralp-Maighels (UR, TI, GR)

in der Zeit vom 1. September bis 31. Oktober 2022 ein Reduktionsabschuss auf Steinwild durchgeführt. Insgesamt werden in den vorgenannten Kolonien 22 Böcke und 22 Geissen, insgesamt 44 Stück, freigegeben.

Der definitive Abschussplan wird aufgrund der Bestandenserhebung im Frühjahr 2022 festgelegt. Die Zuteilung findet trotzdem provisorisch statt.

Im Falle einer Kürzung des Abschusskontingentes werden in den betreffenden Alterskategorien die provisorisch zugeteilten Abschussberechtigungen der jüngsten Jagdberechtigten gestrichen. Ein Übertrag der Abschussberechtigungen auf das Jahr 2023 findet nicht statt.

2. Grundsätzlich sollen alle Jagdberechtigten die Gelegenheit erhalten, je einmal eine Abschussberechtigung für einen Steinbock und eine Steingeiss zu erhalten. Jagdberechtigte, die bis und mit 2020 eine Abschussberechtigung erhalten haben, jedoch keinen Abschuss tätigen konnten, können sich in der entsprechenden Geschlechterkategorie wieder um eine Abschussberechtigung bewerben.

Jagdberechtigte, die bis und mit 2018 bereits eine Abschussberechtigung für einen Steinbock und eine Steingeiss erhalten und die Abschüsse getätigt haben, können sich wieder für einen Abschuss bewerben, werden aber erst in 2. Priorität berücksichtigt, wenn für die entsprechenden Abschüsse keine Anmeldungen von Personen vorliegen, die noch keine Abschüsse getätigt haben. Wer einen Abschuss in 2. Priorität getätigt hat, darf sich danach noch um einen Abschuss des anderen Geschlechts bewerben.

1. Priorität Abschussberechtigung

Zum Abschuss von Steinböcken können sich Bewerber bzw. Bewerberinnen melden, welche bis und mit 2021 mindestens 10 Hochwildpatente gelöst und bisher keine Abschussberechtigung für einen Steinbock erhalten haben oder bis und mit

2020 zwar eine Abschussberechtigung für einen Steinbock erhalten haben, den Abschuss jedoch nicht getätigt haben.

Zum Abschuss von Steingeissen sind Bewerber bzw. Bewerberinnen zugelassen, welche bis und mit 2021 mindestens 4 Hochwildpatente gelöst und bisher keine Abschussberechtigung für eine Steingeiss erhalten haben oder bis und mit 2020 zwar eine Abschussberechtigung für eine Steingeiss erhalten haben, den Abschuss jedoch nicht getätigt haben.

2. Priorität Abschussberechtigung

Zum Abschuss von Steinböcken und Steingeissen können sich auf separatem Anmeldeformular auch Bewerber/innen melden, die bis und mit 2018 bereits einen Steinbock und eine Steingeiss erlegt haben. Diese Bewerber/innen werden erst berücksichtigt, wenn bei einer Geschlechts- und Altersklasse zu wenige Bewerbungen von Personen vorliegen, die noch nie eine Abschussberechtigung erhalten haben. Wer einen Abschuss in 2. Priorität getätigt hat, darf sich danach noch um einen Abschuss des anderen Geschlechts bewerben.

3. Die Anmeldung für den Steinwildreduktionsabschuss 2022 ist mit dem besonderen Anmeldeformular (Formulare 1. Priorität resp. 2. Priorität) bei der Standeskanzlei in der Zeit vom 14. bis 25. März 2022 einzureichen. Auf dem Anmeldeformular können die Bewerber/innen die gewünschten Abschüsse angeben. Die notwendigen Formulare können bei der Standeskanzlei bezogen oder auf der Homepage www.ur.ch (Suchbegriff «Jagd») heruntergeladen werden.
4. Die Anmeldegebühr beträgt Fr. 10.–.
5. Die Teilnahme am Steinwildreduktionsabschuss wird durch Zuteilung bestimmt. Dabei werden die Reduktionsabschüsse an die ältesten Jagdberechtigten zugeteilt. Die Bekanntgabe der provisorischen Zuteilung der Abschussberechtigungen erfolgt schriftlich bis spätestens Ende Mai 2022.
6. Der Einführungskurs für die erstmals zugeteilten Abschussberechtigten findet statt am: Montag, 13. Juni 2022, 19.30 Uhr, Treffpunkt Parkplatz Kant. Verwaltung, Klausenstrasse 2, Altdorf (Eingang Amt für Forst und Jagd).
Die Teilnahme an diesem Einführungskurs ist für diejenigen Abschussberechtigten obligatorisch, die zum ersten Mal eine Abschussberechtigung erhalten. Eine eintägige Exkursion mit der Wildhut wird empfohlen.
Die Exkursion ist mit dem zuständigen Wildhüter oder Jagdaufseher separat zu vereinbaren.

Verfügung Steinwildreduktionsabschuss 2022

Die Sicherheitsdirektion Uri, gestützt auf Artikel 38 Absatz 3 Buchstabe a und g^{bis} der Verordnung vom 14. Dezember 1988 zum Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung KJSV; RB 40.3111), auf Artikel 11 der Verordnung vom 30. April 1990 über die Regulierung von Steinbockbeständen (VRS; SR 922.27) und auf die Genehmigung des Eidgenössischen Departementes für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation, verfügt:

1. Abschussplanung

1.1 Zur Regulierung der Steinwildbestände in den Kolonien/Gebieten:

- Brisen (UR, OW und NW)
- Oberalp/Tödi (UR und GR)
- Susten/Meiental (UR) und
- Cadagno-Unteralp-Maighels (UR, GR und TI)

wird im Jahre 2022 ein Reduktionsabschuss durchgeführt.

1.2 Aufgrund der interkantonalen Bestandeserhebung 2022 und gemäss Absprache mit den angrenzenden Kantonen werden in den folgenden Kolonien und Einstands- bzw. Jagdgebieten folgende nicht markierte Tiere provisorisch zum Abschuss freigegeben:

Kolonie Brisen	Böcke		Geissen		Total Stück
	Alter	Stück	Alter	Stück	
- Niederbauen-	1 ½ - 5 ½	6	1 ½		
Oberbauen-Brisen bis	6 ½ - 10 ½	3	+ älter	10	20
Oberalpgrat und Sure-	11 ½ + älter	1			
nen-Attinghausen					
Total Brisen		10		10	20

Kolonie Oberalp/Tödi	Böcke		Geissen		Total Stück
	Alter	Stück	Alter	Stück	
- Brunnital/Düssi, Etzlital	1 ½ - 5 ½	1	1 ½		
	6 ½ - 10 ½	-	+ älter	1	2
	11 ½ + älter	-			
- Sulztal/Hochfulen, Windgällen	1 ½ - 5 ½	3	1 ½		
	6 ½ - 10 ½	1	+ älter	5	10
	11 ½ + älter	1			
Total Oberalp/Tödi		6		6	12

Kolonie Susten/Meiental	Böcke		Geissen		Total Stück
	Alter	Stück	Alter	Stück	
- Mutschen-Sustenpass- Gorneren-Leutschach	1 ½ - 5 ½	2	1 ½		
	6 ½ - 10 ½	2	+ älter	4	8
	11 ½ + älter	-			
Total Susten/Meiental		4		4	8

Kolonie Cadagno-Unteralp- Maighels	Böcke		Geissen		Total Stück
	Alter	Stück	Alter	Stück	
- Unteralp - Guspis	1 ½ - 5 ½	1	1 ½		
	6 ½ - 10 ½	1	+ älter	2	4
	11 ½ + älter	-			
Total Unteralp - Guspis		2		2	4

Total Kanton Uri		22		22	44
-------------------------	--	-----------	--	-----------	-----------

Die Bekanntgabe der provisorischen Zuteilung der Abschussberechtigungen erfolgt schriftlich bis spätestens Ende Mai 2022.

Die definitive Abschussplanung wird aufgrund der Ergebnisse der Bestandeserhebung 2022 vorgenommen. Im Falle einer Kürzung des Abschusskontingentes werden in den betreffenden Alterskategorien die provisorisch zugeordneten Abschussberechtigungen der jüngsten Jagdberechtigten gestrichen. Ein Übertrag auf das Jahr 2023 findet nicht statt.

Das Amt für Forst und Jagd informiert die Abschussberechtigten bei Änderungen über die definitive Abschussplanung bis spätestens Mitte August 2022.

2. Abschussberechtigung, Abschusszuteilung und Gebühren

2.1 Zum Abschusszuteilungsverfahren wird zugelassen, wer nachfolgende Kriterien erfüllt:

- a) Das Hochwildpatent 2022 löst.
- b) Für den Abschuss von Steinböcken muss der Bewerber bzw. die Bewerberin bis und mit 2021 mindestens 10 Hochwildpatente gelöst haben.
- c) Für den Abschuss von Steingeissen muss der Bewerber bzw. die Bewerberin bis und mit 2021 mindestens 4 Hochwildpatente gelöst haben.

- 2.2 Grundsätzlich sollen alle Jagdberechtigten die Gelegenheit erhalten, je einmal eine Abschussberechtigung für einen Steinbock und eine Steingeiss zu bekommen. Jagdberechtigte, die bis und mit 2020 eine Abschussberechtigung erhalten haben, jedoch keinen Abschuss tätigen konnten, können sich in der entsprechenden Geschlechterkategorie wieder um eine Abschussberechtigung bewerben.

Jagdberechtigte, die bis und mit 2018 bereits eine Abschussberechtigung für einen Steinbock und eine Steingeiss erhalten und die Abschüsse getätigt haben, können sich wieder für eine Abschussberechtigung bewerben, werden aber erst in 2. Priorität berücksichtigt, wenn für die entsprechenden Abschüsse keine Anmeldungen von Personen vorliegen, die noch keine Abschüsse getätigt haben. Wer einen Abschuss in 2. Priorität getätigt hat, darf sich danach noch auf einen Abschuss des anderen Geschlechts bewerben.

2.3 Zuteilung der Abschussberechtigung

- a) Alle Jagdberechtigten gemäss Ziffern 2.1 und 2.2 können sich um einen Reduktionsabschuss für jedes zum Abschuss freigegebene Tier bewerben.
- b) Innerhalb jeder Kolonie bzw. jedes Einstandsgebietes, jedes Geschlechts und jeder Alterskategorie erhält jeweils der oder die älteste Jagdberechtigte die Abschussberechtigung. Bei gleichem Geburtsdatum wird die Abschussberechtigung durch das Los ermittelt.
- c) Die Reduktionsabschüsse werden nach Geschlecht und Alter in folgender Reihenfolge zugeteilt:
Steinböcke 11 ½ Jahre und älter
Steinböcke 6 ½ bis 10 ½ Jahre
Steinböcke 1 ½ bis 5 ½ Jahre
Steingeissen 1 ½ Jahre und älter
Die Reihenfolge der Zuteilung nach Kolonien und Einstandsgebieten wird mittels Los bestimmt.
- d) Pro Jagdberechtigter kann im gleichen Jahr nur ein Reduktionsabschuss zugeteilt werden.
- e) Liegen bei einer Geschlechts- oder Altersklasse zu wenig Bewerbungen von Personen vor, die noch nie eine Abschussbewilligung für einen Steinbock resp. eine Steingeiss zugeteilt erhielten, so können in 2. Priorität Personen berücksichtigt werden, die bis und mit 2018 bereits einen Steinbock und eine Steingeiss erlegt haben. Wer einen Abschuss in 2. Priorität getätigt hat, darf sich danach noch um einen Abschuss des anderen Geschlechts bewerben.

- f) Das Amt für Forst und Jagd nimmt die Zuteilung der Abschussberechtigungen vor.
- g) Einsprachen gegen diese Zuteilungen sind ausgeschlossen.
- 2.4 Für den Reduktionsabschuss sind folgende Gebühren zu entrichten:
- | | | |
|-------------------------------------|-----|-------|
| a) Eine Grundgebühr | Fr. | 50.– |
| b) Für die nichtführende Steingeiss | Fr. | 50.– |
| c) Für den Bock: | | |
| mit 1 ½ bis 2 ½ Lebensjahren | Fr. | 50.– |
| mit 3 ½ bis 5 ½ Lebensjahren | Fr. | 150.– |
| mit 6 ½ bis 10 ½ Lebensjahren | Fr. | 300.– |
| mit 11 ½ Lebensjahren und älter | Fr. | 400.– |
- 2.5 Die Grundgebühr ist beim Lösen des Jagdpatentes zu bezahlen. Die Abschussgebühr gemäss Buchstaben b und c wird nachträglich in Rechnung gestellt.
- 2.6 Für einen offensichtlichen Hegeabschuss kann das Amt für Forst und Jagd die Abschussgebühr ganz oder teilweise erlassen.

3. Jagdzeit und Jagdausübung

- 3.1 Der Reduktionsabschuss 2022 findet in den vorgenannten Kolonien, Einstands- bzw. Jagdgebieten in der Zeit vom 1. September bis 31. Oktober 2022 statt.
- 3.2 Die Jagdverwaltung nimmt die Jagdgebietszuteilung vor. Änderungen von Abschuss- und Gebietszuteilung dürfen nur in begründeten Fällen und mit ausdrücklicher Genehmigung des Amtes für Forst und Jagd vorgenommen werden. Nähere Angaben erteilt der gebietszuständige Wildhüter oder Jagdaufseher. Die Anweisungen für das zugewiesene Jagdgebiet sind verbindlich.
- 3.3 Bei den Steinbockkolonien mussten in den letzten Jahren vereinzelt Krankheiten festgestellt werden. Insbesondere waren Tiere mit der Augenkrankheit IKK (Gämsblindheit) befallen. Es ist das Ziel, dass beim Vorhandensein von kranken Tieren prioritär zuerst diese Tiere geschossen werden. Entsprechende Anweisungen der Wildhut sind verbindlich.
- 3.4 Der Abschuss erfolgt auf eigene Verantwortung und darf nur durch den Abschussberechtigten persönlich durchgeführt werden.
- 3.5 Geschützt sind markierte Tiere.
- 3.6 Ausserhalb der offiziellen Jagdzeiten haben sich Abschussberechtigte jedes Mal vor und nach der Steinwildjagd beim gebietszuständigen Wildhüter oder Jagdaufseher zu melden.

- 3.7 Das erlegte Steinwild ist sauber aufgebrochen innert 24 Stunden dem zuständigen Wildhüter oder Jagdaufseher vorzuweisen. Das Gesäuge der Stein-geiss darf nicht aufgeschnitten oder beseitigt werden.
- 3.8 Fehlabschüsse sind unverzüglich vorzuweisen.
- 3.9 Abschussberechtigte können 2 Begleitpersonen mitnehmen.
- 3.10 Das Wildbret und die Trophäen erhalten die Abschussberechtigten. Vorbehal-ten bleibt Ziffer 5.2.
- 3.11 Für den definitiv zugeteilten Abschuss steht nur die Jagdperiode 2022 zur Verfügung. In dieser Zeit nicht getätigte Abschüsse verfallen und können nicht auf nachfolgende Jahre übertragen werden. Dieser Abschussberechtigte ist von der Zuteilung eines Tieres des gleichen Geschlechts für die nächsten 2 Jahre ausgeschlossen.

4. Einführungskurs, Exkursion und Anmeldung

- 4.1 Abschussberechtigte, die das erste Mal eine Abschussberechtigung erhal-ten, sind verpflichtet, an dem vom Amt für Forst und Jagd organisierten Ein-führungskurs teilzunehmen. Eine eintägige Exkursion mit der Wildhut wird empfohlen.
- 4.2 Die Exkursion ist frühzeitig mit dem zuständigen Wildhüter oder Jagdaufse-her zu vereinbaren. Sie hat während der Dienstzeit zu erfolgen.
- 4.3 Wird der Einführungskurs nicht besucht, so hat dies den Verfall der Ab-schussberechtigung zur Folge.
- 4.4 Es wird kein Kursgeld erhoben.
- 4.5 Die Anmeldung für den Reduktionsabschuss ist im Amtsblatt auszuschrei-ben. Die Ausschreibung enthält insbesondere die Abschusspläne, das Datum des Einführungskurses, die Frist der Anmeldung und das Bekanntgabedatum der Zuteilung der Reduktionsabschüsse.
- 4.6 Anmeldungen für den Reduktionsabschuss sind bei der Standeskanzlei auf dem besonderen Anmeldeformular einzureichen. Formulare können bei der Standeskanzlei bezogen oder auf der Homepage www.ur (Suchbegriff «Jagd») heruntergeladen werden. Die Anmeldegebühr beträgt Fr. 10.–. Für die Zuteilung der Abschüsse können nur vollständig und korrekt ausge-füllte Anmeldeformulare berücksichtigt werden.

5. Sanktionen

- 5.1 Für einen Fehlabschuss sind folgende Gebühren zu entrichten:
- a) Für eine laktierende Geiss oder ein Kitz Fr. 10.– pro Kilo.
 - b) Für einen Bock die doppelte Gebühr der betreffenden Altersklasse, mindestens aber Fr. 600.–.
 - c) Für ein markiertes Tier ist zusätzlich eine Gebühr von Fr. 500.– zu entrichten.
- 5.2 Gegen Bezahlung dieser Gebühr erhalten die Abschussberechtigten das Wildbret. Die Trophäen werden durch das Amt für Forst und Jagd beschlagnahmt.

6. Schlussbestimmungen

- 6.1 Im Übrigen gelten die Eidgenössischen und die Kantonalen Jagdvorschriften sinngemäss.
- 6.2 Diese Verfügung wird im Amtsblatt veröffentlicht.
- 6.3 Diese Verfügung tritt nach der Genehmigung der Abschussplanung durch das Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation in Kraft.

Altdorf, 11. März 2022

Sicherheitsdirektion Uri
Dimitri Moretti, Regierungsrat

Volkswirtschaftsdirektion

Arbeitsmarktstatistik

Februar 2022; Abnahme der Arbeitslosigkeit im Kanton Uri

Die Zahl der Erwerbslosen nahm im Februar 2022 im Vergleich zum Vormonat leicht ab. Ende Februar 2022 waren 196 Personen als arbeitslos eingeschrieben. Dies entspricht einer Abnahme gegenüber dem Vormonat von acht Personen. Die Arbeitslosenquote blieb bei 1.0 % (Vorjahr 1.6 %). Sie liegt 1.5 Prozentpunkte unter der durchschnittlichen Schweizer Arbeitslosenquote von 2.5 %. Mit 196 Personen ist die Zahl der Arbeitslosen am Ende des Berichtsmonats im Vergleich zum Vorjahr (Januar 2021: 326 arbeitslose Personen) deutlich tiefer.

Im Februar 2022 meldeten sich insgesamt 45 Personen neu als Stellensuchende beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) Uri an. In der gleichen Zeit meldeten sich insgesamt 64 Stellensuchende ab. Die Zahl der Stellensuchenden

lag per Ende Februar 2022 bei 375 Personen (Januar 2022: 394; Vorjahr: 602). Als Stellensuchende gelten Arbeitslose, Personen in einer vorübergehenden Beschäftigung (welche im Rahmen der aktiven Arbeitsmarktmassnahmen angeboten wird), Personen im Zwischenverdienst sowie übrige Stellensuchende. Von allen Stellensuchenden waren im Berichtsmonat 76 Personen in einem Zwischenverdienst und 45 Personen in einer vorübergehenden Beschäftigung.

Ende Februar 2022 waren von den 196 Arbeitslosen 78 weiblichen Geschlechts. Dies ergibt einen Anteil von 39.8 % am Total der erwerbslosen Personen. Von allen eingeschriebenen Arbeitslosen waren 83 Personen oder 42.3 % Schweizerbürger; 113 Personen bzw. 57.7 % waren ausländischer Herkunft. Die Anzahl der langzeitarbeitslosen Personen – das sind Arbeitslose, die länger als ein Jahr ohne Erwerbsmöglichkeit sind – nahm gegenüber dem Vormonat leicht zu. Im Berichtsmonat waren 35 Personen länger als ein Jahr ohne Dauerbeschäftigung. 51.4 % aller Langzeitarbeitslosen sind Schweizer.

Das RAV erfüllt die Aufgaben der öffentlichen Arbeitsvermittlung auf regionaler Ebene. Es ist Dienstleistungszentrum für Belange des Arbeitsmarkts und steht Arbeitgebenden wie auch Stellensuchenden kostenlos zur Verfügung. Es nimmt gerne Meldungen über offene Stellen entgegen und berät Sie in Fragen des Arbeitsmarkts.

Stellenmeldepflicht

Auf den 1. Juli 2018 wurde die Stellenmeldepflicht für Berufsgruppen mit einer Arbeitslosenquote von mindestens 8 % schweizweit eingeführt. Seit Januar 2020 sind alle Berufsgruppen mit einer Arbeitslosenquote von 5 % meldepflichtig. Im Februar 2022 waren schweizweit 67 826 Stellen bei den RAV gemeldet. Im Kanton Uri waren es 284 Stellen.

Kurzarbeitsstatistik Ende Dezember 2021

Im Kanton Uri waren im Dezember 2021 insgesamt 13 Betriebe mit 71 Arbeitnehmenden von Kurzarbeit betroffen, es wurden 5 179 Ausfallstunden abgerechnet (Vorjahr: 127 Betriebe mit 973 Personen und 57 528 Ausfallstunden).

Altdorf, 11. März 2022

Amt für Arbeit und Migration

Weitere Behörden und Einrichtungen

Laboratorium der Urkantone

Sömmerungsvorschriften der Kantone Nidwalden, Obwalden, Schwyz und Uri für das Jahr 2022

Im Vergleich zum Vorjahr wurden folgende Punkte angepasst:

- Punkt II, Ziffer 10: Der Hinweis darauf, dass bei Abkalbungen auf Sömmerungsbetrieben die Aspekte des Tierwohls, der Unfallverhütung und des Herdenschutzes zu beachten sind.

I. Grundlagen

Gemäss Artikel 32 Absatz 1 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV; SR 916.401) ist es Sache der Kantone, seuchenpolizeiliche Vorschriften über die Sömmerung zu erlassen.

II. Allgemeines

1. Alle Tiere, welche zum Zweck der Sömmerung auf Weiden und Alpen getrieben werden, müssen gesund und frei von ansteckenden Krankheiten sein.
2. Tiere, die mit Fahrzeugen ins Sömmerungsgebiet gebracht werden, dürfen nicht mit Schlacht- oder Handelsvieh zusammen befördert werden. Der Transport darf nur in gereinigten und desinfizierten Tiertransportfahrzeugen erfolgen.
3. Die während der Sömmerung verantwortlichen Tierhalter oder Tierhalterinnen sowie das weitere Personal sind verpflichtet, die Sömmerungstiere gewissenhaft zu beobachten und beim geringsten Krankheitsverdacht den zuständigen Tierarzt beizuziehen.
4. Aufzeichnungspflicht für Tierarzneimittel (TAM): Gemäss der Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004 (TAMV, SR 812.212.27) gilt die Aufzeichnungspflicht für fast alle TAM, die bei Nutztieren angewendet werden (alle verschreibungspflichtigen TAM, alle TAM mit Absetzfristen, umgewidmete oder eingeführte TAM, nach formula magistralis hergestellte TAM). Werden auf der Alp TAM verabreicht, so müssen folgende Aufzeichnungen in einem Behandlungsjournal vorgenommen werden (Art. 28 Abs.1 TAMV):
 - a) das Datum der ersten und letzten Anwendung;
 - b) die Kennzeichnung der behandelten Tiere oder Tiergruppe wie bspw. die Ohrmarke;
 - c) die Indikation;

- d) der Handelsname des Tierarzneimittels;
 - e) die Menge;
 - f) die Absetzfristen;
 - g) die Daten der Freigabe der verschiedenen vom Nutztier gewonnenen Lebensmittel;
 - h) der Name der abgabeberechtigten Person, die das Tierarzneimittel verschrieben, abgegeben oder verabreicht hat.
5. Werden TAM auf Vorrat bezogen, gelten die Anforderungen zur Vorratsabgabe der TAMV (Art. 10–11). Das bedeutet, dass mit dem zuständigen Tierarzt oder Tierärztin eine Tierarzneimittelvereinbarung bestehen muss. Ist der Tierarzt vom Heim- und Sömmerungsbetrieb der gleiche, so wird für den Sömmerungsbetrieb keine zweite TAM-Vereinbarung verlangt. Es müssen aber sämtliche Dokumente auf dem Sömmerungsbetrieb vorhanden sein. Ist dies nicht der Fall, wird eine Tierarzneimittelvereinbarung für den Sömmerungsbetrieb verlangt. Der zuständige Tierarzt des Sömmerungsbetriebes muss während der Sömmerungsperiode mindestens einen Betriebsbesuch mit TAM-Checkliste durchführen (Art. 10, Anhang 1 TAMV). Im Dokument «Informationen zur Umsetzung der Tierarzneimittelverordnung» sind verschiedene Ausgangslagen beschrieben. (<https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/tiere/tierarzneimittel/fachgerechter-umgang-mit-tierarzneimitteln.html>)
- Bei TAM, die auf Vorrat bezogen werden, müssen folgende Aufzeichnungen in einer Inventarliste vorgenommen werden (Art. 28 Abs. 2 TAMV):
- a) das Datum;
 - b) der Handelsname;
 - c) die Menge in Konfektionseinheiten;
 - d) die Bezugsquelle resp. die Person, welche die Arzneimittel zurückerhält.
6. Die Fernapplikation von TAM (mit Blasrohren oder «Narkosegewehren») ist verboten. Davon ausgenommen ist die Verabreichung von Beruhigungsmitteln mit Blasrohren oder «Narkosegewehren» durch den Tierarzt.
7. Anwendungen und Abgabe von Antibiotika sind gemäss ISABV-V zu melden. Bei Behandlungen ist die TVD-Nummer des tatsächlichen Tierstandortes des betreffenden Tieres bei der Behandlung anzugeben. Bei Abgabe auf Vorrat ist die TVD-Nummer des Tierstandortes anzugeben, für den die TAM bezogen werden.
8. Tierkadaver, welche auf Alpen anfallen, sind nach den Vorschriften der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten vom 25. Mai 2011 (VTNP; SR 916.441.22) zu beseitigen, d.h. der Verbrennung zuzuführen oder im Einverständnis mit dem Kantonstierarzt/der Kantonstierärztin zu vergraben. Über Spezialfälle entscheidet der Kantonstierarzt/die Kantonstierärztin. Bei Aborten muss zum Beispiel zwingend die Frucht (Foet) vor der Entsorgung mittels Ohrgewebeprobe auf BVD-Virus untersucht werden.

9. Die Tierschutzvorschriften namentlich zum Transport und zur Haltung gelten auch während der Sömmerung.
10. Bei Abkalbungen auf Sömmerungsbetrieben sind die Aspekte des Tierwohls, der Unfallverhütung und des Herdenschutzes zu berücksichtigen.

III. Tierverkehrskontrolle

Für die Sömmerung gelten grundsätzlich alle Gesetze, Verordnungen und Weisungen wie für den übrigen Tierverkehr. Insbesondere sind folgende Punkte zu beachten:

A) Aufgaben des für den Sömmerungsbetrieb verantwortlichen Tierhalters

Jeder Sömmerungsbetrieb muss einen verantwortlichen Tierhalter bezeichnen. Der verantwortliche Tierhalter ist zuständig für folgende Punkte:

- Er muss die vorgeschriebenen Begleitdokumente, Tierlisten und Zeugnisse von den Tierhaltern am Tag der Auffuhr einziehen und ein Tierverzeichnis gemäss Artikel 8 der TSV erstellen. Das Tierverzeichnis enthält die Zu- und Abgänge, die Kennzeichen sowie die Belegungs- und Sprungdaten.
- Er muss allfällige Mutationen während der Sömmerungsperiode im Tierverzeichnis nachführen.
- Ende der Sömmerung:
Beim Verstellen des Rindviehs von einer TVD-Betriebsnummer zu einer anderen muss immer ein neues Begleitdokument ausgestellt werden.
- Unter folgenden Ausnahmebedingungen (Anleitung zum Begleitdokument für die Sömmerung: <https://www.laburk.ch/tiergesundheit/tierverkehr/>) kann er die beim Auftrieb mitgebrachten Begleitdokumente jedoch wieder zurückgeben:
- Es findet keine Handänderung statt und Auf- und Abtriebsweg vom und zum Ursprungsbetrieb sind identisch.
- Die Ziffern 4 und 5 des Begleitdokumentes treffen unverändert zu:
Er bestätigt dies auf dem wiederverwendeten Begleitdokument mit der TVD-Nummer des Sömmerungsbetriebes, seiner Unterschrift, dem Datum und der Notiz: «Ziffern 4 und 5 treffen unverändert zu».
- Er führt Mutationen auf den Tierlisten nach, unterschreibt sie an der dafür vorgesehenen Stelle und gibt sie mit den Begleitdokumenten zurück.
- Treffen diese Vorgaben nicht zu, muss er ein neues Begleitdokument ausfüllen

B) Begleitdokument / Tierliste

Klauentiere dürfen nur mit einem Begleitdokument versehen in einen anderen Betrieb transportiert werden.

Werden mehrere Tiere transportiert, empfiehlt es sich, diese auf der Tierliste aufzuführen.

Eine Tierliste kann nur zusammen mit einem Begleitdokument verwendet werden.

C) Melden von Tierbewegungen von Tieren der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung an die TVD

Sämtliche Zu- und Abgänge von Tieren der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung zu und ab den Sömmerungsbetrieben, Gemeinschaftsweidebetrieben und zur Sömmerung im Ausland sowie Geburten müssen an die Tierverkehrsdatenbank gemeldet werden. Die Informationen der Tierverkehrsdatenbank zu den verschiedenen Meldearten und -möglichkeiten sind zu beachten.

D) Melden von Zugängen von Schweinen an die TVD

Die Zugänge von Schweinen auf Sömmerungsbetrieben müssen der TVD gemeldet werden. Dies ist nur möglich, wenn auf der TVD-Nr. des Alpbetriebes die Gattung Schweine aufgeschaltet ist. Dies übernehmen die Landwirtschaftsämter des jeweils zuständigen Kantons.

E) Melden von Zugängen von Equiden an die TVD

Die Eigentümer von Equiden (Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel und Ponys) müssen das Verstellen ihrer Tiere auf Sömmerungsbetriebe der TVD melden, sofern die Tiere länger als 30 Tage auf dem Sömmerungsbetrieb bleiben. Bei Fragen hilft der Agate-Helpdesk unter info@agatehelpdesk.ch oder Tel. 0848 222 400 weiter.

F) Melden von Adressänderungen an die Hundedatenbank

Die Halter von Hunden tragen für die Dauer des Alpaufenthaltes in der Hundedatenbank Amicus (www.amicus.ch) die Adresse der Alp ein. Dafür vorgesehen ist ein Feld, in welchem temporäre Adressen eingetragen werden können. Bei Fragen hilft der Helpdesk von Amicus weiter, Tel. 0848 777 100.

IV. Rindvieh

1. Rauschbrand: In Gebieten, in denen früher Rauschbrand aufgetreten ist, werden Impfungen empfohlen.
2. Dassellarven: In Gebieten, in denen kürzlich die Dasselkrankheit aufgetreten ist, werden Behandlungen der Sömmerungstiere im Herbst empfohlen. Der Kantonstierarzt kann diese gebietsweise anordnen (Art. 231 Abs. 2 TSV).
3. Aborte: Jeder Abort von Tieren der Rindergattung ist als ansteckend zu betrachten. Der während der Sömmerung verantwortliche Tierhalter muss jeden Abort von Tieren der Rindergattung einem Tierarzt melden. Tiere, welche Anzeichen von Verwerfen zeigen oder bereits verworfen haben, sind sofort von der Herde abzusondern. Die Tiere sind so lange von der Herde abgesondert zu halten, bis die tierärztliche Untersuchung abgeschlossen ist. Vorhandenes Abortmaterial (Frucht, Nachgeburt) ist vom Alppersonal für eine Probenentnahme durch einen Tierarzt/eine Tierärztin zu suchen, sicherzustellen und aufzubewahren. Das Alppersonal hat alle unter den gegebenen Umständen zumutbaren Vorsichtsmassnahmen gegen eine Weiterverbreitung zu treffen,

insbesondere die Frucht und die Nachgeburt nach deren Untersuchung vorschriftsgemäss zu entsorgen. Verunreinigte Gerätschaften sind nach jedem Gebrauch, das Tier sowie dessen Standplatz mehrmals gründlich zu reinigen.

4. Bovine Virus Diarrhoe (BVD): In Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben (Art. 8 und 9 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 [LBV]), in denen Rinder aus verschiedenen Tierhaltungen gehalten werden oder Kontakt zu Rindern anderer Tierhaltungen möglich ist, dürfen Rinder nur verbracht werden, wenn sie keiner Sperre unterliegen. Es wird den für die Sömmerung verantwortlichen Tierhaltern oder Tierhalterinnen empfohlen, den BVD-Status der Tiere auf der Tierverkehrsdatenbank zu kontrollieren. Der Kantonstierarzt/die Kantonstierärztin kann Ausnahmen unter sichernden Bedingungen gewähren oder verfügen.

V. Schafe

1. Räude: Eine vorbeugende Behandlung der Schafe vor der Sömmerung gegen die Räude wird empfohlen.
2. Moderhinke (Klauenfäule): Es dürfen nur Tiere mit einem gesunden Fundament aufgetrieben werden. Hinkende Tiere, besonders solche, die Anzeichen der Klauenfäule zeigen, werden herdenweise in den Herkunftsbestand zurückgewiesen. Der Veterinärdienst der Urkantone wird bei der Alpauflauf stichprobenweise Kontrollen durch unabhängige amtliche Tierärzte veranlassen, um die Interessen des Tierschutzes und der Tiergesundheit wahrzunehmen.
3. Infektiöse Augenentzündung: Es dürfen keine Tiere auf Alpen und Sömmerungsweiden verbracht werden, die klinische Anzeichen dieser Krankheit aufweisen (stark gerötete Augen, eitrige Verklebungen, Augentrübungen).
4. Aborte: Jeder Abort ist einem Tierarzt zu melden.

VI. Ziegen

1. Aborte: Jeder Abort ist einem Tierarzt zu melden.

VII. Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen werden nach den Artikeln 47 und 48 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 (TSG; SR 916.40) mit Bussen, Freiheitsstrafen oder Geldstrafen bestraft. Die Fehlbaren können auch für den durch ihr rechtswidriges Verhalten entstandenen Schaden haftbar gemacht werden.

VIII. Sömmerungsvorschriften für den Grenzweidegang

Die Bestimmungen für den Grenzweidegang und die Sömmerung im Ausland sind auf der Homepage des Veterinärdienstes der Urkantone (Sömmerung und Winterrung) unter folgendem Link zu finden:

<https://www.laburk.ch/tiergesundheit/tierverkehr/>

Brunnen, 11. März 2022

Veterinärdienst der Urkantone
Bundesamt für Lebensmittelsicherheit
und Veterinärwesen

Eigentumsübertragungen

Gemäss Artikel 970a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210) werden folgende Eigentumsübertragungen veröffentlicht:

Altdorf

Grundstück Nr.: S3725.1201, Sonderrecht an Praxis-/ Büroräumen im Erdgeschoss und Nebenraum, $\frac{49}{1000}$ Miteigentum an Nr. 1652.1201; Grundstück Nr.: M3736.1201, Parkplatz Nr. 8, $\frac{1}{20}$ Miteigentum an Nr. S3728.1201

Veräusserer:

Sala Gianmarco, Seestrasse 7, 6454 Flüelen

Erwerber:

Zimmermann Florian Bernd, Axenstrasse 61a, 6454 Flüelen

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

6. September 2017

Andermatt

Grundstück Nr.: M2399.1202, Autoabstellplatz Nr. 5, $\frac{1}{29}$ Miteigentum an Nr. S2440.1202

Veräussererin:

Gnos Margrit, Oberalpstrasse 11, 6490 Andermatt

Erwerberin:

Eller-Russi Ingrid Marie, Obgardistrasse 4, 6043 Adligenswil

Eigentumserwerb durch die Veräussererin:

21. Februar 2019

Andermatt

Grundstück Nr.: S4113.1202, Sonderrecht an der 1½-Zimmer-Studiogalerie im 2. Obergeschoss (II.OG-5), ²¹¹/₁₀₀₀₀ Miteigentum an Nr. 1190.1202

Veräusserin:

Andermatt Swiss Alps AG, Gotthardstrasse 2, 6490 Andermatt

Erwerber:

Foerster Ingo-Douglas und Rabea Angela, Rue des Pruniers 1,
FR-68220 Leymen

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

12. April 2010

Bürglen

Grundstück Nr.: M1512.1205, Garage Nr. 7, ¹/₉ Miteigentum an Nr. D1328.1205

Veräusserer:

Brand-Arnold Alois, Mirg 1, 6463 Bürglen

Erwerber:

Brand Richard, Mirg 1, 6463 Bürglen

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

2. Mai 1991

Bürglen

Grundstück Nr.: S1522.1205, Sonderrecht an der 6-Zimmer-Wohnung im Ober- und Dachgeschoss und Nebenräume (orange), ⁵⁵/₁₀₀ Miteigentum an Nr. 1020.1205, ¹/₂ Miteigentumsanteil

Veräusserin:

Arnold Irène, Brückenstalden 10, 6463 Bürglen

Erwerber:

Gisler Stephan, Brückenstalden 10, 6463 Bürglen

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

19. Dezember 2018, 15. Februar 2022

Grundstück Nr.: S2204.1205, Sonderrecht am Studio im Dachgeschoss (blau), ²¹/₁₀₀ Miteigentum an Grundstück Nr. 1020.1205

Veräusserer:

Gisler-Arnold Johann Anton und Margaritha Josefa, Brückenstalden 10,
6463 Bürglen

Erwerberin:

Arnold Irène, Brückenstalden 10, 6463 Bürglen

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

12. Dezember 1988, 20. August 2014

Göschenen

Grundstück Nr.: 262.1208, 3 301 m², Plan Nr. 9.1, Fang, Gebäude Vers.Nr. 300, Fangfluh (59 m²), geschlossener Wald (1 986 m²), Fels (1 256 m²), Gesamteigentumsanteil

Veräusserer:

Kieliger Meinrad, Unterdorf 47, 6487 Göschenen

Erwerber:

Boog Rudolf, Unterdorf 47, 6487 Göschenen

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

5. September 1995

Seedorf

Parzelle von 827 m², ab Grundstück Nr.: 295.1214, Plan Nr. 6, Kohlplatz, Gebäude Vers.Nr. 1038, Kohlplatzstrasse 16, Gebäude Vers.Nr. 154, Gebäude Vers.Nr. 814, Gartenanlage, übrige befestigte Flächen, übrige bestockte Flächen, Strasse, Weg, zu Grundstück Nr.: 253.1214, Plan Nr. 5, Plan Nr. 6, Kohlplatz, Weid. Gebäude Vers. Nr. 1037, Gebäude Vers.Nr. 1039, Gebäude Vers.Nr. 107, Gebäude Vers.Nr. 150, Kohlplatzstrasse 15, Gebäude Vers.Nr. 157, Gebäude Vers.Nr. 661, Weidstrasse 11, Gebäude Vers.Nr. 762, Kohlplatzstrasse, Gebäude Vers.Nr. 785, Gebäude Vers. Nr. 812, Gebäude Vers.Nr. 881, Gebäude Vers.Nr. 890, übrige befestigte Flächen, übrige humusierte Flächen, Gartenanlage, Fluss, Bach, Kanal, Strasse, Weg, geschlossener Wald

Veräussererin:

Gisler Claudia, Kohlplatzstrasse 16, 6462 Seedorf

Erwerberin:

Emil Gisler AG, Maschinenbau und Hydraulik, Kohlplatzstrasse 15, 6462 Seedorf

Eigentumserwerb durch die Veräussererin:

2. Juli 2017, 12. Juni 2018

Seedorf

Grundstück Nr.: S1016.1214, Sonderrecht an der 5½-Zimmer-Wohnung im 1. Obergeschoss und Nebenraum W3 (orange), ¹³⁶/₁₀₀₀ Miteigentum an Nr. 22.1214, ¹/₂ Miteigentumsanteil; Grundstück Nr.: S1021.1214, Sonderrecht an der Garage im Untergeschoss (braun), ¹⁶/₁₀₀₀ Miteigentum an Nr. 22.1214, ¹/₂ Miteigentumsanteil

Veräusserer:

Erben des Gaggiotti-Arnold Roland

Erwerberin:

Gaggiotti-Arnold Daniela, Rathausplatz 2, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

24. August 2021

Seelisberg

Grundstück Nr.: 810.1215, 560 m², Plan Nr. 2, Volligen, Acker, Wiese, Weide (560 m²)

Veräusserer:

Moser-Truttmann Urs, Bitzistrasse 1, 6377 Seelisberg; Aschwanden-Moser Daniela Monika, Volligen 16, 6377 Seelisberg

Erwerberin:

Leonard Türen GmbH, mit Sitz in Arth, Centralstrasse 14, 6410 Goldau

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

15. Mai 2013

Altdorf, 11. März 2022

Amt für das Grundbuch

Handelsregister

*Auszug aus dem Schweizerischen Handelsamtsblatt vom
3. bis 9. März 2022*

Classifieds GmbH,

in Gurtellen, CHE-270.998.825, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 50 vom 12.3.2021, Publ. 1005122361). Firma neu: *Classifieds GmbH in Liquidation*. Die Gesellschaft ist mit Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 28.2.2022 aufgelöst. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Imhof, Jonathan Josef, von Seedorf (UR), in Gurtellen, Gesellschafter, Geschäftsführer und Liquidator, mit Einzelunterschrift, mit 20 Stammanteilen zu je Fr. 1 000.– [bisher: Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift].

Goman Gastro GmbH,

in Altdorf (UR), CHE-343.171.120, Schützengasse 6, 6460 Altdorf UR, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 24.2.2022. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt die Führung von Gastronomie- und Hotelbetrieben. Herstellung, An- und Verkauf von sowie Handel mit Lebensmitteln und Getränken. Kauf, Verkauf, Verwaltung und Vermietung von Grundstücken und Immobilien. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland er-

richten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Stammkapital: Fr. 20000.–. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen per Brief, E-Mail oder Telefax an die im Anteilbuch verzeichneten Adressen. Gemäss Erklärung vom 24.2.2022 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Resitoglu, Ömer Oktay, von Ittigen, in Ebikon, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 200 Stammanteilen zu je Fr. 100.–.

M. Zbinden Transporte GmbH,

in Altdorf (UR), CHE-330.643.279, Seedorferstrasse 50, 6460 Altdorf UR, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 1.3.2022. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt den Betrieb und die Durchführung von Transporten aller Art sowie weitere damit zusammenhängende Dienstleistungen. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Sie kann im Übrigen alle Geschäfte tätigen, die geeignet sind, die Entwicklung des Unternehmens sowie die Erreichung des Gesellschaftszweckes zu fördern. Stammkapital: Fr. 20000.–. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen per Brief oder E-Mail an die im Anteilbuch verzeichneten Adressen. Gemäss Erklärung vom 1.3.2022 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Zbinden, Marina Margaretha, von Guggisberg, in Flüelen, Gesellschafterin und Geschäftsführerin, mit Einzelunterschrift, mit 19 Stammanteilen zu je Fr. 1 000.–; Zbinden, Lisa Christine, von Guggisberg, in Schattordorf, Gesellschafterin, mit Einzelunterschrift, mit einem Stammanteil von Fr. 1 000.–.

Cenix GmbH,

in Altdorf (UR), CHE-111.689.995, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 105 vom 3.6.2021, Publ. 1005204770). Die Rechtseinheit wird infolge Verlegung des Sitzes nach Disentis/Mustér im Handelsregister des Kantons Graubünden eingetragen und im Handelsregisteramt des Kantons Uri von Amtes wegen gelöscht.

Hercules Medical Center AG,

in Altdorf (UR), CHE-110.184.310, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 209 vom 27.10.2021, Publ. 1005320928). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Franchi, Jeff Gianfranco, von Bellinzona, in Roveredo (GR), Präsident des

Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Fumagalli, Alberto, von Balerna, in Capriasca, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien mit dem Präsidenten. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Brunello, Gian Piero, von Savosa, in Collina d'Oro, Präsident des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Balzaretti, Nadia Elena, von Mendrisio, in Collina d'Oro, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien mit dem Präsidenten].

ArminLabs AG,

bisher in Freienbach, CHE-311.062.225, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 21 vom 31.1.2018, Publ. 4025963). Statutenänderung: 23.2.2022. Firma neu: *swiss institute for multisystemic diseases AG*. Sitz neu: Andermatt. Domizil neu: Gütschgasse 2, 6490 Andermatt. Zweck neu: Die Gesellschaft bezweckt den Betrieb eines medizinischen Laboratoriums zur Erforschung, Entwicklung, Präanalytik inklusive Logistik, Durchführung, Bereitstellung, Bewertung, Verwertung und Vertrieb von Laborleistungen im human- und tiermedizinischen Bereich, insbesondere der speziellen Laboruntersuchen aus menschlichen Untersuchungsmaterialien sowie Laboruntersuchung von Vektoren. Ferner bezweckt die Gesellschaft die Haltung und Lizenzierung von Immaterialgüterrechten auf Marken, Muster und Modellen im medizinischen Bereich, deren Präanalytik inklusive Logistik, sowie Verwertung und Betrieb von und Handel mit Laborbedarf und mit Nahrungsergänzungsmitteln und die Erbringung von Beratungsdienstleistungen im Labor- und therapeutischen Bereich wie auch Dozententätigkeiten und die Besorgung von Therapien. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Schwarzbach, Dr. Armin Josef, deutscher Staatsangehöriger, in Gilching (DE), Mitglied, mit Einzelunterschrift; Burkart, Thomas, von Oberbuchsitzen, in Freienbach, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Ressel, Clemens, deutscher Staatsangehöriger, in Männedorf, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift.

TG Gastro GmbH in Liquidation,

in Flüelen, CHE-108.430.563, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 244 vom 15.12.2020, Publ. 1005047637). Die Liquidation ist beendet. Die Gesellschaft wird gelöscht.

Altdorf, 11. März 2022

Amt für Justiz
Abteilung Justiz und Handelsregister

Bau- und Planungsrecht

Auflage- und Einspracheverfahren

Einwohnergemeinde Flüelen; Hochwasserschutzprojekt Leit-, Mättlital

Betroffene Gemeinde: Flüelen

Gesuchsteller: Kanton Uri

Gegenstand: Hochwasserschutz Leit-, Mättlital, Abschnitt Kirchstrasse bis Axenstrasse

Die trockenfallenden Bäche Leit- und Mättlital sind im Unterlauf im Bereich der Siedlung durchgehend eingedolt. Bei grösseren Hochwasserereignissen kommt es rasch zu Kapazitätsengpässen und in der Folge zu Übertreten von Wasser und Geschiebe. Beide Bäche entwässern dann entlang der Strassen Richtung Schulhaus Matte. Gemäss Notfallplanung der Gemeinde Flüelen ist hier im Ereignisfall das Ableiten des Wassers in die bestehenden Schächte mittels mobilen Wassersperren vorgesehen.

Das Hochwasserschutzprojekt sieht vor, das bestehende Interventionssystem zu ergänzen, indem südlich des Schulhauses Matte ein Überlastkorridor geschaffen wird. In der Zufahrtsstrasse zum Schulhaus wird die bestehende Leitung vergrössert. Die Bauarbeiten werden mit den laufenden Sanierungsarbeiten des Schulhauses koordiniert.

Verfahren: Das ordentliche Plangenehmigungsverfahren wird gestützt auf Artikel 12 ff des Wasserbaugesetzes des Kantons Uri (WBG; RB 40.1211) durchgeführt.

Öffentliche Planaufgabe: Die Gesuchsunterlagen können vom 11. März bis 11. April 2022 während den ordentlichen Öffnungszeiten bei folgenden Stellen eingesehen werden:

- Einwohnergemeinde, 6454 Flüelen
- Baudirektion Uri, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf

Aussteckung: Das Hochwasserschutzobjekt ist nicht profiliert.

Einsprachen: Wer ein schutzwürdiges Interesse nachweist, kann innert der Auflagefrist beim Regierungsrat des Kantons Uri, Rathaus, 6460 Altdorf, schriftlich im Doppel und begründet

- Einsprache gegen das Projekt erheben;
- Planänderungsbegehren stellen;
- Entschädigungsforderungen anmelden.

Innert der gleichen Frist können beim Regierungsrat, zuhanden der zuständigen Instanzen, schriftlich Einwendungen erhoben werden gegen die Erteilung weiterer, aufgrund von Bundeserlassen oder anderer kantonaler Bestimmungen erforderlicher Bewilligungen.

Wer keine Einsprachen erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Altdorf, 11. März 2022

Roger Nager, Baudirektor

Bauplanauflagen

Nach Artikel 103 des Planungs- und Baugesetzes (RB 40.1111) und Artikel 76 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (RB 9.2111) werden folgende Bauvorhaben veröffentlicht:

Andermatt

- Bauherrschaft: Andermatt Swiss Alps AG, Gotthardstrasse 12, Altdorf
Bauvorhaben: ATR Podiumserweiterung Los 4
Bauplatz: Bielstrasse, Andermatt Reuss, Parzelle 1110
Bemerkungen: profiliert

Attinghausen

- Bauherrschaft: Luftseilbahn Attinghausen-Brüsti AG, Kohlplatz, Attinghausen
Bauvorhaben: Sanierung Spielplatz, Erstellen Seilgarten und Lernpfad
Bauplatz: Brüsti, Parzellen 1, 428, 435 und 437
Bemerkungen: keine Profilierung

Bürglen

- Bauherrschaft: Kempf Dominik, Hinter Eierschwand 2, Bürglen
Bauvorhaben: Neubau Bewirtschaftungsweg
Bauplatz: Unter Alafund, Parzelle L976.1205
Bemerkungen: Anlage ausserhalb der Bauzone

Hospental

- Bauherrschaft: Nager-Schmid Verena, Bodenbüel 55, Realp
Bauvorhaben: Ersatzneubau Rössli
Bauplatz: Gotthardstrasse 14, Parzellen 114, 115 und 626
Bemerkungen: profiliert

Schattdorf

- Bauherrschaft: Kempf-Pedroncelli Reto und Rosetta, Zwysigmattstrasse 28, Schattdorf
Bauvorhaben: Neubau Carport
Bauplatz: Zwysigmattstrasse 28, Parzelle L732.1213
Bemerkungen: profiliert
- Bauherrschaft: Scheiber Raphael, Schulhausstrasse 10, Schattdorf
Bauvorhaben: neue Parkierung
Bauplatz: Schulhausstrasse 10, Parzelle L1192.1213
Bemerkungen: keine Verpflockung
- Bauherrschaft: TechnoAlpin Schweiz AG, Aschoren, Flüelen
Bauvorhaben: Neubau Büro und Werkhalle
Bauplatz: Rossgiessenstrasse 1, Parzelle L2093.1213
Bemerkungen: profiliert

Seelisberg

- Bauherrschaft: Eventcenter AG, Laui 1, Seelisberg
Bauvorhaben: Anbau Vordach Süd-West-Fassade
Bauplatz: Laui 1, Parzelle 535
Bemerkungen: Profilierung auf Verlangen
- Bauherrschaft: IG Wiege der Schweiz, c/o Uri Tourismus, Schützengasse 11, Altdorf
Bauvorhaben: 3 Fotospots
Bauplatz: Treibstrasse (Schwanden), Schillerbalkon und Waldweidli, Parzellen 94, 95 und 293
Bemerkungen: keine Profilierung
- Bauherrschaft: Westphal Arne, Obere Buechistrasse 11, Seelisberg
Bauvorhaben: Neubau Doppelgarage
Bauplatz: Obere Buechistrasse 11, Parzelle 202
Bemerkungen: profiliert

Silenen

- Bauherrschaft: Epp-Herger Pirmin, Gotthardstrasse 104, Silenen
Bauvorhaben: Installation Luftwärmepumpe
Bauplatz: Gotthardstrasse 104, Parzelle 495
Bemerkungen: keine Profilierung
- Bauherrschaft: Speck Urs, Hombergweg 5, 8932 Mettmenstetten
Bauvorhaben: Installation Luftwärmepumpe
Bauplatz: Hünistrasse 71, Parzelle 331
Bemerkungen: keine Profilierung, Baute ausserhalb Bauzone

Innert 20 Tagen können Einsprachen aufgrund der Gemeindebauordnung oder anderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen schriftlich bei der Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde eingegeben werden. Der privatrechtliche Rechtsschutz richtet sich nach der Zivilprozessordnung.

Altdorf, 11. März 2022

Submissionen

Arbeitsausschreibung

K26 Attinghauserstrasse, Neue Radwegbrücke / Sanierung Reussbrücke

1. Auftraggeber
- 1.1 Offizieller Name und Adresse des Auftraggebers
Bedarfsstelle/Vergabestelle: Baudirektion Uri
Beschaffungsstelle/Organisator: Amt für Tiefbau, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf, Schweiz, zuhanden von R. Schnellmann, Telefon 041 875 26 80, Fax 041 875 26 10, E-Mail: rolf.schnellmann@ur.ch
- 1.2 Angebote sind an folgende Adresse zu schicken
Amt für Tiefbau, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf, Schweiz, zuhanden von R. Schnellmann, Telefon 041 875 26 80, Fax 041 875 26 10, E-Mail: rolf.schnellmann@ur.ch
- 1.3 Gewünschter Termin für schriftliche Fragen
29. März 2022
Bemerkungen: 1. Fragen zu dieser Ausschreibung sind über Simap bis 29. März 2022 zu stellen.
2. Antworten auf wesentliche Fragen werden allen Anbietenden, welche die Ausschreibungsunterlagen verlangt haben, bis am 6. April 2022 schriftlich gestellt.
- 1.4 Frist für die Einreichung des Angebotes
Datum: 22. April 2022, Uhrzeit: 12.00, Spezifische Fristen und Formvorschriften: 1. Die Angebote müssen einfach in Papierform und einfach digital (auf einem Datenträger) in einem verschlossenen Kuvert mit der Aufschrift «Offerte: Submission K26 Attinghauserstrasse Pro. Nr. 2105/2106» bei der ausschreibenden Stelle eintreffen.
2. Eine direkte Übergabe kann auch beim Empfang der Baudirektion erfolgen.

- 1.5 Datum der Offertöffnung:
22. April 2022, Uhrzeit: 14.00, Ort: Baudirektion, Klausenstrasse 2, Altdorf,
Si-Zi E2, Bemerkungen: Die Anbietenden sowie Vertretungen der Berufsverbände können bei der Offertöffnung anwesend sein.
- 1.6 Art des Auftraggebers
Kanton
- 1.7 Verfahrensart
Offenes Verfahren
- 1.8 Auftragsart
Baufauftrag
- 1.9 Staatsvertragsbereich
Nein
- 2. Beschaffungsobjekt
- 2.1 Art des Bauauftrages
Ausführung
- 2.2 Projekttitel der Beschaffung
K26 Attinghauserstrasse, Neue Radwegbrücke / Sanierung Reussbrücke
- 2.3 Aktenzeichen/Projekt Nummer
2105/2106
- 2.4 Aufteilung in Lose?
Nein
- 2.5 Gemeinschaftsvokabular
CPV: 45000000 – Bauarbeiten,
45200000 – Komplett- oder Teilbauleistungen im Hochbau sowie Tiefbauarbeiten
Normpositionen-Katalog
(NPK): 111 – Regiearbeiten,
113 – Baustelleneinrichtung,
116 – Holzen und Roden,
117 – Abbrüche und Demontagen,
131 – Instandsetzung und Schutz von Betonbauten,
132 – Bohren und Trennen von Beton und Mauerwerk,
162 – Baugrubenabschlüsse und Aussteifungen,
171 – Pfähle,
172 – Abdichtungen für Bauwerke unter Terrain und für Brücken,
183 – Zäune und Arealeingänge,
211 – Baugruben und Erdbau,
241 – Ort betonbau,

- 244 – Lager- und Fahrbahnübergänge für Brücken,
 - 246 – Spannsysteme,
 - 247 – Lehr-, Schutz- und Montagegerüste,
 - 281 – Fahrzeug-Rückhaltesysteme und Geländer.
- 2.6 Gegenstand und Umfang des Auftrags
K26 Attinghauserstrasse, Neue Radwegbrücke und Sanierung bestehender Reussbrücke Attinghausen
- 2.7 Ort der Ausführung
Reussbrücke Attinghausen RBBS BP 0+150 bis BP 2+050
- 2.8 Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems
12 Monate nach Vertragsunterzeichnung
Dieser Auftrag kann verlängert werden: Nein
- 2.9 Optionen
Nein
- 2.10 Zuschlagskriterien
Preis Gewichtung 65 %
Erfahrung und Referenzen Gewichtung 15 %
Bauvorgang/Termine Gewichtung 15 %
Umwelt (Transporte) Gewichtung 5 %
Erläuterungen: Bei wirtschaftlich annähernd gleich günstigen Angeboten, d.h. Angeboten, die in der Gesamtbewertung höchstens 1 Prozentpunkt auseinanderliegen, erfolgt die Vergabe gestützt auf Art. 53 Abs. 2 SubV aufgrund des Zusatzkriteriums «Lehrlingsausbildung». Danach ist massgebend, ob und allenfalls wie viele Lehrstellen die Anbietenden im Verhältnis zu ihrer Betriebsgrösse (nicht nur jene der betreffenden Branche) zur Verfügung stellen. Sofern die Bewertung keine Differenzen ergibt, ist letztlich der Angebotspreis entscheidend.
- 2.11 Werden Varianten zugelassen?
Ja
Bemerkungen: Technische Unternehmensvarianten sind zulässig, sofern auch die Amtsvariante gemäss den Vorgaben vollständig und fristgerecht eingebracht wird.
- 2.12 Werden Teilangebote zugelassen?
Nein
Bemerkungen: – Teilangebote werden nicht akzeptiert;
– Die Vergabestelle behält sich vor, den Auftrag in Lose aufzuteilen.
- 2.13 Ausführungstermin
Beginn: 3. Oktober 2022, und Ende: 31. Mai 2023

- 3. Bedingungen
 - 3.1 Generelle Teilnahmebedingungen

Die Konkurrenz wird eröffnet unter Vorbehalt der Projekt- und Budgetgenehmigung der zuständigen Behörden. Der Auftrag wird im offenen Verfahren gemäss der Submissionsverordnung des Kantons Uri (SubV; RB 3.3112) vergeben.
 - 3.2 Kautionen/Sicherheiten

Es werden keine finanziellen Garantien verlangt.
 - 3.3 Zahlungsbedingungen

Der Bauherr leistet fällige Zahlungen innerhalb von 30 Tagen.
 - 3.4 Einzubeziehende Kosten

Es sind sämtliche Kosten in die Angebote miteinzubeziehen.
 - 3.5 Bietergemeinschaft
 - 1. Arbeitsgemeinschaften (ARGE) sind zulässig.
 - 2. Es ist ein federführendes Unternehmen zu bezeichnen und mit allen Vollmachten auszustatten, sodass mit ihm der Werkvertrag rechtsgültig unterschrieben werden kann.
 - 3. Sämtliche beteiligten Firmen haben ihr Formular für die Selbstdeklaration zu unterzeichnen.

ARGE-Mitglieder werden bei der Bewertung der Zuschlagskriterien berücksichtigt, wenn sie auf den entsprechenden Formularen aufgeführt sind.
 - 3.6 Subunternehmer
 - 1. Subunternehmer sind zugelassen und genau zu bezeichnen. Sie werden bei der Bewertung der Zuschlagskriterien nicht berücksichtigt.
 - 2. Werden für wesentliche Teile der Arbeiten Subunternehmer beigezogen, sind folgende Angaben zu machen: Art und Umfang der Leistungen, die untervergeben werden sollen, Name und Sitz der an der Ausführung beteiligten Unternehmen, Nachweis der Eignung dieser Unternehmen (Form. 03).
 - 3. Sind die über die vorgesehenen Subunternehmer gemachten Angaben unvollständig, kann das Angebot ausgeschlossen werden.
 - 4. Erfüllen die genannten Subunternehmer nach begründeter Einschätzung der Vergabestelle die Anforderungen oder Eignungskriterien nicht, kann die Vergabestelle eine Alternative verlangen.
 - 3.7 Eignungskriterien

Aufgrund der in den Unterlagen genannten Kriterien
 - 3.8 Geforderte Nachweise

Aufgrund der nachstehenden Nachweise:

 - 1. Einhaltung Arbeitsbedingungen gemäss LMV 2012–2015:

Der Anbieter verpflichtet sich hiermit, die Lohn- und Arbeitsbedingungen gemäss dem LMV 2012–2015 für das Schweiz. Bauhauptgewerbe bis zur Allgemeingültigkeitserklärung durch den Bundesrat weiterhin einzuhalten.

2. Die Angebotsunterlagen sind von den Anbietenden vollständig ausgefüllt und rechtsgültig unterzeichnet einzureichen.
3. Alle verlangten Unterlagen sind dem Angebot beizulegen.
4. Weitere geforderte Nachweise: keine.
5. Bei Steinlieferungen aus Steinbrüchen, die sich nicht in der Schweiz oder Ländern der EU befinden, hat der Unternehmer mit dem Angebot durch das Vorlegen des Labels «Xertifix» oder «fairstone» oder eines gleichwertigen Nachweises die ausschliessliche Verwendung von Steinen aus sozialverträglicher Steinproduktion zu erbringen.
Bei Steinlieferungen aus der Schweiz oder Ländern der EU ist mit dem Angebot der Nachweis des Herkunftsortes zu erbringen.
Spätestens im Zeitpunkt der Lieferung der Steine auf die Baustelle ist der effektive Nachweis des Herkunftsortes zu erbringen.
- 3.9 Bedingungen für den Erhalt der Ausschreibungsunterlagen
Kosten: keine
- 3.10 Sprachen
Sprachen für Angebote: Deutsch
Sprache des Verfahrens: Deutsch
- 3.11 Gültigkeit des Angebotes
6 Monate ab Schlusstermin für den Eingang der Angebote
- 3.12 Bezugsquelle für Ausschreibungsunterlagen
Unter www.simap.ch
Sprache der Ausschreibungsunterlagen: Deutsch
- 3.13 Durchführung eines Dialogs
Nein
4. Andere Informationen
- 4.2 Geschäftsbedingungen
Gemäss Submissionsunterlagen
- 4.3 Begehungen
– Es findet keine Begehung statt. Es wird erwartet, dass sich der Anbieter selbstständig vor Ort ein Bild der lokalen Gegebenheiten macht.
- 4.4 Grundsätzliche Anforderungen
– Das Vergabeverfahren wird gestützt auf die Submissionsverordnung des Kantons Uri vom 15. Februar 2006 (SubV; RB 3.3112) durchgeführt. Im Übrigen ist sowohl auf das Verfahren als auch auf den abzuschliessenden Vertrag Schweizer Recht anwendbar;
– Gerichtsstand ist Altdorf, Uri.
- 4.6 Sonstige Angaben
– Es werden keine Verhandlungen geführt;
– zur Klärung von technischen Fragen können Gespräche geführt werden.

- 4.7 Offizielles Publikationsorgan
Amtsblatt des Kantons Uri

4.8 Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Ausschreibung kann innert 10 Tagen seit der Publikation im Amtsblatt des Kantons Uri bei der Paritätischen Kommission im öffentlichen Beschaffungswesen, c/o Mario Bachmann, Präsident, Rathausplatz 7, 6460 Altdorf, Telefon 041 870 56 56, schriftlich Einsprache eingereicht werden (Artikel 63 Submissionsverordnung des Kantons Uri).

Altdorf, 11. März 2022

Amt für Tiefbau

Offene Stellen

Baudirektion

Als moderne Arbeitgeberin sucht die Baudirektion Uri engagierte und kompetente Frauen und Männer, die aktiv an der Weiterentwicklung des Kantons mitarbeiten wollen. Attraktive Rahmenbedingungen machen Ihre Tätigkeit zu etwas Besonderem. Entdecken Sie die Baudirektion Uri, und werden Sie ein Teil von uns!

Das Amt für Betrieb Nationalstrassen sorgt im Auftrag des Bundes (ASTRA) für den Betrieb und Unterhalt auf der A2 zwischen Beckenried und Airola sowie der A4 zwischen Küssnacht und Flüelen. Das Team in Göschenen betreut den Gotthardstassertunnel, die Gotthardpassstrasse und weitere interessante Abschnitte der Nationalstrassen.

Infolge Pensionierung suchen wir für die Abteilung Betrieb am Stützpunkt Göschenen per 1. Juli 2022 oder nach Vereinbarung

eine Vorarbeiterin / einen Vorarbeiter Strassenunterhalt 80–100 %

Aufgaben:

- Instandhaltung der Strassen- und Tunnelanlagen
- administrative und fachliche Unterstützung des Teamleiters
- Leitung der zugeteilten Gruppe
- Verantwortung für die auszuführenden Arbeiten
- aktive Mitarbeit in der Grünpflege und bei Reinigungsarbeiten
- Bereitschaftsdienst im Strassenpikett und im Winterdienst
- Einsatzleiter im Winterdienst
- bei Bedarf Feuerwehrdienst in der Werkhoffeuerwehr Flüelen

Anforderungen:

- abgeschlossene Ausbildung und Erfahrung in der Forstwirtschaft oder im Baugewerbe
- Weiterbildung zur Vorarbeiterin/zum Vorarbeiter oder gleichwertige Qualifikation
- kaufmännische Grundkenntnisse
- EDV-Kenntnisse im Bereich der MS-Office-Programme
- Führerausweis Kat. CE oder Bereitschaft, diesen zu erwerben
- strukturierte, kommunikative und belastbare Persönlichkeit

Wollen Sie Spuren hinterlassen? Dann sind Sie bei uns am richtigen Ort. Wenn Sie sich in der Baudirektion engagieren, prägen Sie Uris Zukunft aktiv und nachhaltig mit. Es erwartet Sie eine interessante und abwechslungsreiche Tätigkeit. Wir bieten zeitgemässe Anstellungsbedingungen gemäss kantonalem Personalrecht.

Urs Arnold, Fachbereichsleiter Strassenunterhalt, ist für Ihre konkreten Fragen unter der Telefonnummer 041 874 52 40 erreichbar. Wir freuen uns auf Ihre elektronische Bewerbung bis 25. März 2022 via www.ur.ch/stellen.

Altdorf, 11. März 2022

Baudirektion Uri
Roger Nager, Regierungsrat

Justizdirektion

Der Rechts- und Beschwerdedienst betreut und koordiniert die kantonale Gesetzgebung und berät die Kantonsverwaltung und die Gemeinden bei Rechtsfragen. Weiter bearbeitet er Verwaltungs- und Aufsichtsbeschwerden zuhanden des Regierungsrats.

Beim Rechts- und Beschwerdedienst ist die Stelle

einer Juristin / eines Juristen 50 %

per 1. Mai 2022 oder nach Vereinbarung wieder zu besetzen.

Aufgaben:

- Bearbeitung von Verwaltungs- und Aufsichtsbeschwerden zuhanden des Regierungsrats
- Mitwirkung in verwaltungsinternen Arbeitsgruppen

Anforderungen:

- juristischer Hochschulabschluss
- Anwaltspatent und praktische Erfahrung von Vorteil
- besonderes Interesse für das öffentliche Recht

- systematische und exakte Arbeitsweise
- präzise sprachliche Ausdrucksfähigkeit und Verhandlungsgeschick
- Selbstständigkeit, Belastbarkeit und Flexibilität

Angebot: Wir bieten Ihnen eine interessante und abwechslungsreiche Tätigkeit in einem kleinen Team, einen modern eingerichteten Arbeitsplatz im Zentrum von Altdorf, fortschrittliche Sozialleistungen, attraktive Anstellungsbedingungen gemäss kantonalem Personalrecht sowie interessante Weiterbildungsmöglichkeiten.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Bitte bewerben Sie sich online auf www.ur.ch/ stellen bis am 1. April 2022. Für weitere Auskünfte steht Ihnen Generalsekretärin lic. iur. Patricia Gherardi-Furger, Telefon 041 875 22 54 / patricia.gherardi@ur.ch, gerne zur Verfügung.

Altdorf, 11. März 2022

Justizdirektion Uri
Daniel Furrer, Regierungsrat

Sicherheitsdirektion

Die Kantonspolizei Uri sorgt für Ruhe, Ordnung und Sicherheit in den 19 Urner Gemeinden. Das Polizeikorps sorgt für den Schutz von Mensch, Sachen und Umwelt. Es bekämpft alle Formen der Kriminalität aktiv und präventiv, verbessert die Sicherheit auf den Strassen und ist auf die Bewältigung ausserordentlicher Lagen vorbereitet.

Beim Amt für Kantonspolizei, in der Abteilung Kommandodienste in Altdorf, suchen wir per 1. Juni 2022 oder nach Vereinbarung ein aufgestelltes Teammitglied als

kaufmännische Mitarbeiterin / kaufmännischer Mitarbeiter 80–100 %

Aufgaben:

- administrative Aufgaben im Bereich Sekretariat Kommandodienste
- Sekretariatsarbeiten für die Abteilung Kriminalpolizei
- Führen von Protokollen
- Aktualisierung von Vorlagen, Dienstbefehlen und Weisungen
- Unterhalt der Intranetlösung
- Mithilfe und Mitverantwortung im Kurswesen
- verantwortlich für die Briefpost sowie die interne Postverteilung
- Betreuung der Lernenden in der kaufmännischen Berufsbildung als Praxisbilder/in
- administrative Unterstützung im Personalbereich

Anforderungen:

- kaufmännische Ausbildung und mehrere Jahre Berufserfahrung
- sehr sichere und gute Anwenderkenntnisse der MS-Office-Palette
- stilsicheres Deutsch sowie Erfahrung im Protokollieren von Sitzungen
- rasche Auffassungsgabe, selbstständige Arbeitsweise und Flexibilität
- initiatives und lösungsorientiertes Arbeiten
- Diskretion, Ausgeglichenheit und Belastbarkeit wird vorausgesetzt
- gepflegtes Erscheinungsbild und gute Umgangsformen

Angebot: Wir bieten eine interessante und abwechslungsreiche Tätigkeit in einem kleinen, dynamischen Team. Unsere Anstellungsbedingungen richten sich nach dem kantonalen Personalrecht. Der Arbeitsort ist Altdorf.

Kontakt: Wir freuen uns auf Ihre Onlinebewerbung mit Foto, die Sie bis am 25. März 2022 via www.ur.ch/stellen einreichen können. Für nähere fachliche Auskünfte steht Ihnen Nadia Scheck, Chefin Sekretariat Kommandodienste, Telefon 041 875 27 13, zur Verfügung.

Altdorf, 11. März 2022

Sicherheitsdirektion Uri
Dimitri Moretti, Regierungsrat

Berufs- und Weiterbildungszentrum

Das Berufs- und Weiterbildungszentrum Uri (bwz uri) umfasst die Bereiche berufliche Grundbildung, Berufsmaturität, Brückenangebote und Weiterbildung für Erwachsene.

Aufgrund eines internen Stellenwechsels suchen wir per sofort oder nach Vereinbarung eine Führungspersönlichkeit (m/w) für die

Leitung der Abteilung Handwerk/Technik/Gesundheit (70 % - bis 100 % -Pensum)

Die Leitungsfunktion beinhaltet 70 % und wird mit bis zu 30 % Unterrichtstätigkeit ergänzt.

Sie verfügen über:

- vertiefte Kenntnisse des Schweizerischen Berufsbildungssystems
- eine pädagogische Ausbildung auf der Sekundarstufe II
- Unterrichtserfahrung auf der Sekundarstufe II
- eine Führungsausbildung (CAS/MAS) oder die Bereitschaft, eine solche zu absolvieren
- kommunikatives Geschick
- organisatorisches Flair
- hohes Qualitätsbewusstsein
- Teamfähigkeit
- Einsatzbereitschaft, Flexibilität und damit verbunden eine hohe Belastbarkeit

Wir erwarten:

- aktive Mitarbeit an der kontinuierlichen Weiterentwicklung der Abteilung als Teil des bwz uri
- ein breites Fachwissen und die Bereitschaft, dieses fortwährend weiterzuentwickeln
- eine zukunftsorientierte Personalführung, die sich an den Bedürfnissen der Bildungslandschaft orientiert
- konstruktive und engagierte Mitarbeit im Schulleitungsteam

Wir bieten Ihnen:

- eine interessante, verantwortungsvolle und abwechslungsreiche Tätigkeit
- ein motiviertes Team von Lehrpersonen
- ein interessiertes Schulleitungsteam
- eine zeitgemässe Infrastruktur und attraktive Anstellungsbedingungen gemäss kantonalem Personalrecht
- fortschrittliche Arbeitsbedingungen

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Wir freuen uns auf Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen mit Foto. Senden Sie diese bitte bis am 31. März 2022 elektronisch via www.ur.ch/stellen.

Bei Fragen gibt Ihnen die Rektorin Christine Stadler (christine.stadler@ur.ch) gerne Auskunft.

Informationen über unser Berufs- und Weiterbildungszentrum finden Sie auf unserer Website www.bwzuri.ch.

Altdorf, 11. März 2022

Berufs- und Weiterbildungszentrum Uri
Christine Stadler, Rektorin

Gerichte

Landgericht Uri

Aufforderungen zur Klageantwort

Im Verfahren betreffend Ehescheidung gemäss Art. 114 ZGB, H. B. D., Attinghausen, vertreten durch RA MLaw Michael Zraggen, Bachmann Huber Zraggen, Rechtsanwälte Notare Mediation, Rathausplatz 7, 6460 Altdorf, gegen Olena Salt-syna, geboren 26. November 1966, Khowjinaja 4, Simpenopol, Ukraine, wird die Beklagte aufgefordert, dem Gericht innert 15 Tagen eine Klageantwort sowie die verfügbaren Beweismittel (beides im Doppel) einzureichen.

Innert gleicher Frist hat die Beklagte ein Zustellungsdomizil in der Schweiz zu bezeichnen (Art. 140 Zivilprozessordnung). Wird kein Zustellungsdomizil bezeichnet, erfolgt die Zustellung durch Publikation im kantonalen Amtsblatt.

Läuft die Frist unbenutzt ab, wird eine kurze Nachfrist angesetzt.

Die Beklagte kann die Klage auf der Gerichtskanzlei Uri, Rathausplatz 2, 6460 Altdorf, beziehen.

Altdorf, 11. März 2022 / LGZ 21 21

Landgericht Uri
Zivilrechtliche Abteilung
Die Präsidentin I:
Agnes H. Planzer Stüssi

Im Verfahren betreffend Ehescheidung gemäss Art. 114 ZGB, M. P. E. A. F., geboren 5. Dezember 1964 in Wassen, vertreten durch RA MLaw Lukas Mattli, Bilger Mattli Bomatter Gisler AG, Rechtsanwälte & Notare im Loftpark, Dätwylerstrasse 15, 6460 Altdorf, gegen Andrea Fischer-Twomey, geboren 21. September 1958 in Glenelg, des Stanley William Dinan und der Jean Dinan, unbekannter Aufenthalt, wird die Beklagte aufgefordert, nachdem sie die Frist zur Klageantwort unbenutzt hat verstreichen lassen, dem Gericht innert Nachfrist von 5 Tagen eine Klageantwort sowie die verfügbaren Beweismittel (beides im Doppel) einzureichen.

Die Beklagte wird aufgefordert, innert gleicher Frist für den weiteren Fortgang des Verfahrens ein Zustellungsdomizil in der Schweiz zu bezeichnen.

Läuft die Frist unbenutzt ab, wird das Verfahren ohne die versäumte Handlung fortgeführt.

Die Beklagte kann die Klage auf der Gerichtskanzlei Uri, Rathausplatz 2, 6460 Altdorf, beziehen.

Altdorf, 11. März 2022 / LGZ 22 1

Landgericht Uri
Zivilrechtliche Abteilung
Die Präsidentin I:
Agnes H. Planzer Stüssi

Rechtsauskunft

Die nächste unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes ist am Donnerstag, 17. März 2022, 14.00 bis 17.00 Uhr.

Rechtsanwalt MLaw Christian Gisler, Bilger Mattli Bomatter Gisler AG, Rechtsanwälte & Notare im Loftpark, Dätwylerstrasse 15, 6460 Altdorf, Telefon 041 871 00 22
Telefonische und schriftliche Auskünfte können aus organisatorischen Gründen nicht erteilt werden. Eine Anmeldung ist unbedingt erforderlich.

Sorgentelefon für Kinder



Gratis

0800 55 42 10

weiss Rat und hilft

sorgenhilfe@sorgentelefon.ch

SMS-Beratung 079 257 60 89

www.sorgentelefon.ch

PC 34-4900-5

AZA 6460 Altdorf

Post CH AG

